

punktuell

aktuelles kurzgefasst

pfister
TREUHAND AG

02¹⁶



Neu im Team

ES IST NIE ZU FRÜH

Ein Schicksalsschlag macht Sie urteilsunfähig. Dank einem Vorsorgeauftrag bewahren Sie Ihr Recht auf Selbstbestimmung.

KRANK IN DEN FERIEN

Für die Gewährung von Ferientagen bei Krankheit ist ein Arztzeugnis unerlässlich. Krank heisst nicht ferienunfähig.

FIRMENRECHT

Mit dem revidierten Firmenrecht wird die Ausschliesslichkeit eines Firmennamens auf die ganze Schweiz ausgedehnt.

WAS GESCHIEHT, WENN SIE DURCH KRANKHEIT ODER UNFALL PLÖTZLICH URTEILSUNFÄHIG WERDEN?

Vorsorgeauftrag

Haben Sie schon darüber nachgedacht, wer im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit Ihre persönlichen Angelegenheiten regelt und Ihr Vermögen verwaltet? Es lohnt sich, frühzeitig einen Vorsorgeauftrag auszustellen und sich damit das Selbstbestimmungsrecht zu sichern.

Ehegatten und eingetragene Partner, welche im gleichen Haushalt leben, erhalten bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit des anderen gesetzlich geregelt ein Vertretungsrecht. Bei Unverheirateten schaltet sich die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB ein. Um in einem solchen Fall das Selbstbestimmungsrecht zu stärken, sieht das 2013 eingeführte Erwachsenenschutzgesetz zwei Instrumente vor: Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung.

Im **Vorsorgeauftrag** bestimmen Sie eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die für Sie entscheiden sollen, wenn Sie nicht mehr urteilen können. Sie entscheiden, ob Sie der beauftragten Person die Verwaltung all Ihrer Angelegenheiten übertragen wollen oder nur einzelne Bereiche. Das Gesetz unterscheidet zwischen Personen- und Vermögenssorge sowie der Vertretung im Rechtsverkehr.

Die **Personensorge** umfasst alle Entscheidungen, welche die Gesundheit betreffen sowie Privatangelegenheiten. In diesen Bereich fallen beispielsweise medizinische sowie pflegerische Massnahmen, das Wohnen, das Öffnen der Post oder die Aufrechterhaltung des persönlichen Schriftverkehrs. Weiter ist der Vorsorgebeauftragte verantwortlich für Verträge der Telekommunikation oder die Annahme respektive das Ausschlagen einer Erbschaft.

Mit der **Vermögenssorge** werden die vermögensrechtlichen Interessen der urteilsunfähigen Person geschützt, wie zum Beispiel das Verwalten des laufenden Einkommens und die Vermögensanlage oder die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Die **Vertretung im Rechtsverkehr** beinhaltet das Abschliessen von Verträgen mit Versicherungen,

Wohn- und Pflegeeinrichtungen, das Einreichen der Steuererklärung sowie das Stellen von Anträgen bei Versicherungen und Sozialversicherungsanstalten. Der Vorsorgebeauftragte vertritt die urteilsunfähig gewordene Person vor Behörden, Gerichten und gegenüber Privaten.

Die von Ihnen bezeichneten Vorsorgebeauftragten sind nicht verpflichtet den Auftrag anzunehmen und können diesen jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist kündigen. Stellen Sie deshalb sicher, dass die von Ihnen ausgewählten Personen bereit sind, Ihre Vorsorge zu übernehmen. Eine allfällige Entschädigung kann im Vorsorgeauftrag vermerkt werden.

Bewahren Sie den Vorsorgeauftrag sicher und gut zugänglich auf und teilen Sie dem zuständigen Zivilstandsamt mit, dass Sie ihn erstellt haben und wo er sich befindet.

Solange Sie urteilsfähig sind, können Sie Ihren Vorsorgeauftrag jederzeit ändern oder widerrufen. Damit ein vorgeschriebenes Formular nicht unachtsam unterschrieben wird, muss der Vorsorgeauftrag vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben oder von einem Notar beglaubigt werden.

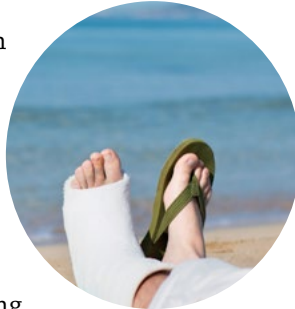
Der Vorsorgeauftrag tritt in Kraft, sobald Sie urteilsunfähig sind. Die KESB prüft bei Ihrer Urteilsunfähigkeit, ob die beauftragte Person handlungsfähig ist, das heisst volljährig und urteilsfähig. Ist dies der Fall und die Person nimmt den Auftrag an, wird eine Urkunde über die Befugnisse ausgestellt. Die Person ist danach berechtigt, die urteilsunfähige Person gemäss Vereinbarung zu vertreten. Mit dem Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit erlischt der Vorsorgeauftrag.

[Sichern Sie sich jetzt Ihr Selbstbestimmungsrecht. Lassen Sie sich bei uns beraten und erstellen Sie einen Vorsorgeauftrag.](#)

MIT ZEUGNIS BELEGEN

Krank während den Ferien

Erkrankt ein Arbeitnehmender in seinen Ferien, bleibt sein Ferienanspruch für die Krankheitstage erhalten. Der Arbeitgeber sollte aber die Arbeitsunfähigkeit prüfen, denn sie muss nicht unbedingt Ferienunfähigkeit bedeuten. Gemäss Rechtsprechung gelten spazieren und schlafen auch als Erholung. Der Arbeitgeber muss die Feriennachgewährung nur akzeptieren, wenn der Arbeitnehmende seine Erkrankung ordnungsgemäss mit einem Arztzeugnis nachweist. Nebst der Nachgewährung der «Ferienunfähigkeitsdauer» hat der Arbeitnehmende auch Anspruch auf Lohnfortzahlung. Er darf die Ferien nicht einfach verlängern, sondern muss die neuen Ferien mit dem Arbeitgeber absprechen.



AUS DER STEUERPRAXIS

Deklarationspflicht im Lohnausweis

Neu müssen Arbeitgeber das prozentuale Ausmass der Aussendiensttätigkeit von Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug wie Handelsreisende, Kundenberater, Monteure bescheinigen. Entsteht durch die jährliche, genaue Ermittlung des Anteils Aussendienst eine übermässige Belastung für den Arbeitgeber, dann kann der Aussendienst auch anhand von Pauschalen deklariert werden. Im Lohnausweis 2016 ist unter Ziffer 15 (Bemerkungen) zu vermerken «Anteil Aussendienst XX % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste». In einer Mitteilung der Steuerverwaltung sind die Pauschalsätze gemäss Berufsgruppe aufgelistet.

AUS DEM BUNDES RAT

Revidiertes Firmenrecht

Am 1. Juli 2016 ist das revidierte Firmenrecht in Kraft gesetzt worden. Neu kann der einmal gewählte Firmennamen auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden. Insbesondere sind bei Personengesellschaften Gesellschafterwechsel ohne Änderung des Firmennamens möglich. Aufgrund dessen bleibt der erarbeitete und gepflegte Wert eines Firmennamens erhalten. Zudem ist künftig aus dem Firmennamen die jeweilige Rechtsform direkt erkennbar. Auch gelten neu bei der Firmenbildung für alle Gesellschaften die gleichen Vorschriften. Ausser bei Einzelunternehmen besteht der Firmennamen einem frei zu bildenden Kern, der mit der entsprechenden Rechtsformangabe ergänzt wird. Dabei kann die Rechtsformangabe ausgeschrieben oder abgekürzt werden. Die Ausschliesslichkeit des Firmennamens wird neu für alle Gesellschaften auf die ganze Schweiz ausgedehnt.

AUS DER RICHTSPRAXIS

Entlassung älterer Mitarbeitenden

Das Bundesgericht etablierte in den vergangenen Jahren eine erhöhte Fürsorgepflicht bei der Entlassung von älteren Mitarbeitenden. Als ältere Mitarbeitende gelten Personen über 55 Jahren.

Neu gilt bei deren Entlassung:

Der Arbeitnehmende hat ein Informationsrecht, das heisst er sollte über die beabsichtigte Kündigung informiert und angehört werden.

Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten im Unternehmen sind zu prüfen.

Sind Leistungsdefizite der Grund für die Kündigung, so sind diese Defizite objektiv zu dokumentieren. Dem Arbeitnehmenden sollte unter dem Hinweis auf die Kündigung eine Frist zur Verbesserung eingeräumt werden.

Mit diesen Massnahmen verhindert der Arbeitgeber eine Klage wegen missbräuchlicher Kündigung und die mögliche Zahlung von Entschädigungen.





IHRE KONTAKTPERSONEN

Fachlich kompetent für Sie da



juerg.pfister@pfistertreuhand.ch
T +41 44 905 19 15



katharina.ochsner@pfistertreuhand.ch
T +41 44 905 19 17



bruno.quinzi@pfistertreuhand.ch
T +41 44 905 19 16



andrea.vettiger@pfistertreuhand.ch
T +41 44 905 19 24



marianne.meier@pfistertreuhand.ch
T +41 44 905 19 19



philipp.kueng@pfistertreuhand.ch
T +41 44 905 19 23



mario.creutz@pfistertreuhand.ch
T +41 44 905 19 20



katja.tischhauser@pfistertreuhand.ch
T +41 44 905 19 25



nicola.tschopp@pfistertreuhand.ch
T +41 44 905 19 91



bettina.braegger@pfistertreuhand.ch
T +41 44 905 19 21



alicia.pfister@pfistertreuhand.ch
T +41 44 905 19 92



gilles.vaucher@pfistertreuhand.ch
T +41 44 905 19 90



hans-joerg.habluetzel@pfistertreuhand.ch
T +41 44 905 19 19



patrizia.kilburger@pfistertreuhand.ch
T +41 44 905 19 13

Wir danken Ihnen herzlich für das Vertrauen und Ihre Weiterempfehlung.

pfister
TREUHAND AG

Bankstrasse 4 | CH-8610 Uster | T +41 44 905 19 19 | F +41 44 905 19 29
Kronengässchen 3 | CH-8200 Schaffhausen | T +41 52 544 19 19 | F +41 44 905 19 29

www.pfistertreuhand.ch | info@pfistertreuhand.ch

IMPRESSUM

Herausgeber

Pfister Treuhand AG, Uster
T +41 44 905 19 19
www.pfistertreuhand.ch

Erscheinungsweise

2-mal jährlich

Konzept, Realisation

Pfister Treuhand AG
8610 Uster

Bildnachweis / Text

Fotolia, Mischa Scherrer
Bettina Brägger